Jungling - gbb Erlaubnis § 11 Tierschutzg. (Satz 1)

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Veterinärwesen Niemöllerstraße 1 14806 Belzig

Filmtiertraining Herrn Reina Schulz Dretzen 18 14793 Buckautal

Ort, Datum			
Belzig, 03.04	.2008		
Sachbearbeiter(in)		Zimmer-Nr.	
Frau DVM Thie	m		- 0
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax	
033841/91586		91/376	
Nr./AZ Bitte stets angeb	en!		
ED 21			

Vollzug des Tierschutzgesetzes

Erteilung der Erlaubnis

gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Die oben genannte Behörde erläßt folge	nden Bescheid	Zum Antrag vom 28.03.2008		
Firmenname, Anschrift		20.00.2006	6	
Filmtiertraining, Herrn Reins	a Schulz			
Dretzen 18, 14793 Buckautal	-			
Verantwortliche Person Herr Reina Schulz				
wird die Erlaubnis				
zur gewerbsmäßigen Zucht, Haltung (außer landwirtschaftliche Nutzziere) und zum Handel von/mit Wirbeltieren			Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten	
zur gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebs		Tiere in eine anderen Ein	Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung zu halten und zur Schau zu steller	
zur gewerbsmäßigen Schaustellung oder Verfügungstellung für solche Zwecke			Hunde für Dritte zu Schutzzwecken auszubilden oder hierfür Einrichtungen zu unterhalten	
zur gewerbsmäßigen Bekämpfung der Wirbeltiere als Schädlinge unter Widerrufsvorbehalt erteilt.			Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufer von Tieren durch Dritte durchzuführen	
- ca. 10 Hunde - div. Haustier-, Nutztier-,	Wildtier- und Zootierarten r	nach Anmietung		
	Wildtier- und Zootierarten r X Räume und Einrichtungen:	(im Falle der Sc	hädlingsbekämpfung) n sowie Stoffe und Zubereitungen:	
 div. Haustier-, Nutztier-, Diese Erlaubnis umfaßt folgende 10 Zwinger, Stallanlage 2000 m² Auslaufmöglichkeit 	X Räume und Einrichtungen:	(im Falle der Sc Vorrichtunge	n sowie Stoffe und Zubereitungen:	
 div. Haustier-, Nutztier-, Diese Erlaubnis umfaßt folgende 10 Zwinger, Stallanlage 2000 m² Auslaufmöglichkeit Der zuständigen Behörde ist zur Überpwerden, jederzeit Zutritt zu gewähren. 	X Räume und Einrichtungen:	(im Falle der Sc Vorrichtunge	n sowie Stoffe und Zubereitungen:	
 div. Haustier-, Nutztier-, Diese Erlaubnis umfaßt folgende 10 Zwinger, Stallanlage 2000 m² Auslaufmöglichkeit Der zuständigen Behörde ist zur Überp werden, jederzeit Zutritt zu gewähren. Auflagen: Die Tiere sind zu kennzeichnen 	X Räume und Einrichtungen:	(im Falle der Sc Vorrichtunger , in denen die Tiere g		
 div. Haustier-, Nutztier-, Diese Erlaubnis umfaßt folgende 10 Zwinger, Stallanlage 2000 m² Auslaufmöglichkeit Der zuständigen Behörde ist zur Überp werden, jederzeit Zutritt zu gewähren. Auflagen: x Die Tiere sind zu kennzeichnen und es ist ein Tierbestandsbuch zu Bei Einrichtungen mit wechselnden 	X Räume und Einrichtungen: rüfung und Überwachung der Räume führen. Die regelmäßige Fort- der verantwortlichen P	(im Falle der Sc Vorrichtunger , in denen die Tiere g und Weiterbildung derson.	n sowie Stoffe und Zubereitungen: ehalten, gezüchtet oder zur Schau geste v Die Tiere dürfen nicht	

Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben (ab 1. Mai 2000).

- 5. Der oben genannten Behörde sind alle wesentlichen Änderungen der im Antrag und in diesem Bescheid dargelegten Sachverhalte mitzuteilen.
- 6. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die gewerberechtlichen Bestimmungen.
- 7. Auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung und des Tierschutzgesetzes wird besonders hingewiesen!

1. SM-Zeile

. (Satz 2)	319 m
Tierschutzg.	ingverlag.de
-	F
-	5
5	3
Erlaubnis	auftrag@p
	E-Mail
-	4
19 501	
-	4
5	m
Bestell-Nr. 1	189/37436-344
e.	~
St	39
e	0
B	-ax
8	7
8	37436-0
8	9
I.	m
9	74
Gui	m

8. Begründung: Nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) i.d.g.F. ist eine Erlaubnis des hiesigen Amtes erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn die verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 11 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes besitzt. FoxoxixHerr Reina Schulz 27.03.2008 bei der zuständigen Behörde die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nachgewiesen. hat am Folgende Unterlagen bzw. Nachweise haben vorgelegen: a) Berufliche Qualifikation Landmaschinenschlosser Ausbildungsberuf b) Nachweis über entsprechende Berufserfahrungen Mindestens 3-jähriger Hauptberuf Gleichartige nebenberufliche Tätigkeit seit ca. 10 Jahren Filmtiertraining c) Nachweis über Fachkenntnisse 27.03.2008 Sachkundegespräch Ort Prüfung bei IHK d) Einschätzung der Zuverlässigkeit Es sind amtlich keine Tatsachen bekannt, die im Hinblick auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes Anlass zu Zweifeln geben würden. e) Weitere Begründung 9. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt beruhend auf: Rechtsgrundlage (z. B. Landeskostengesetz, Gebührenordnung) Gebührenordnung des MLUV vom 17.07.2007 (GVB1. II Nr. 20 S. 14) Gesamtbetraq 26,-26,— EUR; die Auslagen betragen EUR = EUR Als Anlage erhalten Sie einen Kostenfestsetzungsbescheid. Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite ist Bestandteil dieses Bescheides. Mit freundlichen Grüßen Stempel/Siegel Amtstierarzt I.A. Thein

Unterschrift